

Bericht
des Sozialausschusses
betreffend
eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern,
mit der die Vereinbarung über eine gemeinsame Förderung der
24-Stunden-Betreuung geändert wird

[Landtagsdirektion: L-599/1-XXVII,
miterledigt [Beilage 587/2012](#)]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Als Teil der Vereinbarung über einen neuen Österreichischen Stabilitätspakt wurde vereinbart, die gegenwärtige Finanzausgleichsperiode um ein Jahr, sohin bis Ende 2014, zu verlängern. Die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, LGBl. Nr. 7/2011, genehmigt durch Beschluss des Oberösterreichischen Landtags am 29. Jänner 2009, war Teil des Finanzausgleichs 2008 bis 2013. Die Geltungsdauer der Vereinbarung soll daher an die bis Ende 2014 verlängerte Laufzeit der gegenwärtigen Finanzausgleichsperiode angepasst werden. Auch die Landeshauptleutekonferenz und die Landessozialreferentenkonferenz hat sich für eine derartige Verlängerung ausgesprochen.
2. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2011, VSt 5630/31, hat die Verbindungsstelle der Bundesländer mitgeteilt, dass die Vereinbarung nunmehr von allen Vertragsparteien unter Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsmäßigen Erfordernisse unterfertigt wurde.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Bund und Länder kommen überein, die bisherige Förderung der 24-Stunden-Betreuung bis Ende 2014 zu verlängern. Das bedeutet, dass die Deckung der vereinbarten Förderung im Verhältnis von 60 vH Bund zu 40 vH Länder erfolgt, wobei im Finanzausgleich die jährlichen Gesamtkosten mit 40 Mio. Euro gedeckelt (für Länder daher 16 Mio. Euro) wurden.

Die Vereinbarung tritt formell rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft, für das Land werden dadurch aber keine rückwirkenden Zahlungsverpflichtungen entstehen: auf Grund von Absprachen

zwischen Bund und Ländern wurde basierend auf dem ursprünglichen Artikel 9 der Vereinbarung von einer Weitergeltung der Vereinbarung bis Ende 2013 ausgegangen und daher die gemeinsame Finanzierung der 24-Stunden-Betreuung tatsächlich weitergeführt. Nunmehr soll eine eindeutige rechtliche Verankerung der Finanzierung bis Ende 2014 erfolgen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die finanzielle Situation pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen wird durch das Fördersystem verbessert.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Vereinbarung widerspricht keinen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Da die Beschäftigten im 24-Stunden-Betreuungsbereich überwiegend weiblich sind und pflegebedürftige Menschen in rund 80 % der Fälle zu Hause und hier überwiegend von Frauen betreut werden, kommt die gegenständliche Maßnahme vorwiegend Frauen zu Gute.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die Vereinbarung hat keine umweltpolitische Relevanz.

VII. Genehmigungspflicht

Da die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG formell auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag. Der auf Grund des Pflegegeldreformgesetzes, BGBl. I Nr. 58/2011, verbleibende Restinhalt der Vereinbarung betrifft nur mehr die Voraussetzung, unter denen (nunmehr ausschließlich durch den Bund) eine Förderung erfolgt, und die Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern. Eine gesonderte landesgesetzliche Umsetzung ist daher nicht zwingend.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge den Abschluss der aus der Subbeilage ersichtlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über eine gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird, gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.

Subbeilage

Linz, am 3. Mai 2012

Affenzeller

Obmann

Schwarzbauer

Berichterstatter